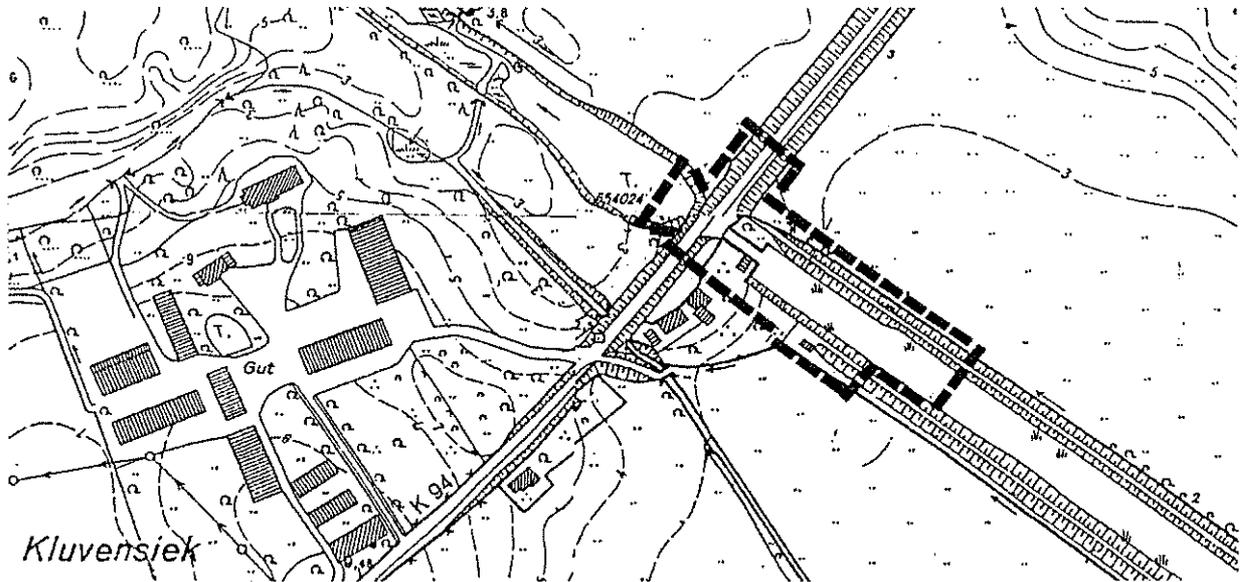


GEMEINDE BOVENAU

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „SCHLEUSE KLUVENSIEK“

BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung zur
Satzung der

GEMEINDE BOVENAU **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

über den vorhabenbezogenen

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 **„SCHLEUSE KLUVENSIEK“**

für das Gebiet östlich und westlich der Kreisstraße 94 von Bovenau nach Sehestedt
beidseitig des „Alten Eiderkanals“

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Schleuse Kluvensiek“ der Gemein-
de Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, wurde auf der Grundlage des Auf-
stellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2004 nach den
§§ 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) entworfen und aufgestellt, um eine ge-
ordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bove-
nau und der im Parallelverfahren durchgeführten 10. Änderung des Flächennut-
zungsplanes entwickelt.

2. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Der im 18. Jahrhundert erbaute „Schleswig-Holsteinische Kanal“ oder „Eider-Kanal“ ist ein historisch bedeutendes Technikbauwerk. Er verband einst die Ostsee von der heutigen Mündung des „Nord-Ostsee-Kanals“ über die Orte Rendsburg und Tönning bis zur Nordsee. Bis in die heutige Gegenwart sind drei Schleusenbauwerke und Reste des Kanalbetts erhalten. Es gibt intensive Bemühungen, den Kanal als eines von wenigen, bedeutenden Technikdenkmälern Schleswig-Holsteins zu erhalten.

Seit 1982 sind die noch vorhandenen Schleusen mit kurzen Kanalstücken als Baudenkmale von besonderer Bedeutung (D) in das Denkmalsbuch eingetragen. Der Kanal selbst ist als einfaches Kulturdenkmal (K) eingestuft.

Die Gemeinde Bovenau möchte die Sanierung der Schleuse Kluvensiek als Teil eines Konzepts zur Erhaltung eines ca. 6 km langen Kanalabschnitts zwischen Steinwehr und Klein Königsförde durchführen. Dieser letzte, noch wasserführende Teil des „Alten Eiderkanals“ soll als Bestandteil des gesamten Ensembles für den Kulturtourismus in der Region attraktiviert werden.

Im Zuge der „Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) Nord-Ostsee-Kanal“ ist der langfristige Erhalt des Eiderkanals und die Sanierung der Schleuse Kluvensiek als Leitprojekt anerkannt worden.

Der Eiderkanal, der überwiegende Teil der Schleusenanlage und die Kanaluferbereiche befinden sich in Privatbesitz. Der Eiderkanal ist seit 75 Jahren an den „Norddeutschen Anglerverein“ verpachtet und wird seither von diesem gepflegt und mit gezielten Maßnahmen gegen Verkrautung und Verlandung geschützt. Ohne das ehrenamtliche und unentgeltliche Engagement der Vereinsmitglieder würde der „Alte Eiderkanal“ im Bereich der Schleuse Kluvensiek in der jetzigen Form nicht mehr bestehen. Durch die Gegenwart der Angler konnte zudem die Schleusenanlage vor Vandalismus geschützt werden.

Die Gutsverwaltung Kluvensiek gestattete die Errichtung von einfachen Anglerhütten auf den Kanalwällen, um den Vereinsmitgliedern eine saisonale Übernachtungsmöglichkeit geben zu können. Neben den Wallhütten wurde auch der Schleusenkörper mit Hütten bebaut. Sämtliche Anglerhütten werden heute noch genutzt. Eine baurechtliche Genehmigung der Hütten ist nicht erfolgt.

Durch die numehr aufgenommene Bauleitplanung soll eine rechtliche Bestandssicherung für 7 auf den Kanalwällen vorhandene Anglerhütten und das Anglerheim auf der Schleusenanlage erreicht sowie 4 Neubaumöglichkeiten für den Ersatz der im Schleusenbereich abzubrechenden Hütten gewährleistet werden. Des Weiteren ist eine dem kulturhistorischen Ensemble räumlich zugeordnete Möglichkeit für die Errichtung eines Informationspunktes in Form einer im Rahmen der LSE entwickelten Musterbeschilderung zur Darstellung der historischen Schleusenanlage und des Kanals sowie zur Schilderung von Grundlagen des geplanten Fischereilehrpfades festgesetzt.

Mit der rechtlichen Absicherung der vorhandenen Anglerhütten sowie der Schaffung ersatzgerechter Neubaumöglichkeiten soll die zur Erhaltung und Sicherung der Schleusenanlage sowie des Kanalabschnitts unbedingt erforderliche personelle Anwesenheit der Mitglieder des „Norddeutschen Anglervereins“ erreicht werden und damit die Grundlage für die Schaffung eines überregional bedeutsamen Anziehungspunktes für interessierte Kulturtouristen gewährleistet werden. Zudem sollen rechtliche Rahmenbedingungen für die von der Gemeinde angestrebte Sanierung des Schleusenensembles geschaffen werden, die eine verbindliche Förderungsmöglichkeit zur Mitfinanzierung des Leitprojekts durch Zuwendungsgeber gewährleisten.

3. LAGE, GRÖSSE UND NUTZUNG

Das Bebauungsplangebiet liegt überwiegend südöstlich und ein geringer Anteil nordwestlich der Kreisstraße 94 von Bovenau nach Sehestedt im Umfeld der historischen Schleusenanlage Kluvensiek.

Die Gesamtgröße des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 1,2 Hektar und teilt sich in:

- Sonstige Sondergebiete -Schleuse-	ca. 0,46 ha
- Verkehrsflächen	ca. 0,2 ha
davon mit besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,03 ha
- Wasserflächen	ca. 0,5 ha
- Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes	ca. 0,04 ha

Das Bebauungsplangebiet ist zurzeit Außenbereich, d.h. baurechtlich nicht überplant. Die im Bebauungsplangebiet festgesetzten Sonstigen Sondergebiete -Schleuse- mit der Zweckbestimmung „Freizeitnutzung Angeln“ sind im bislang gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft, der „Alte Eiderkanal“ als Wasserfläche und die Landesstraße 94 als Verkehrsfläche dargestellt.

Im Rahmen der sich aktuell im Durchführungsverfahren befindlichen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Randstreifen beidseitig des „Alten Eiderkanals“ entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Sonderbauflächen -Schleuse- mit der Zweckbestimmung „Freizeitnutzung Angeln“ dargestellt.

Dieses bildet die Grundlage der Festsetzungen für die bebauten und für die zur Ersatzbebauung vorgesehenen, nördlich und südlich der Wasserfläche liegenden Flächen im Bebauungsplangebiet.

Neben den bestandsorientierten, ca. 20 m breiten Randstreifen am „Alten Eiderkanal“ wurden nordöstlich der Schleusenanlage geringfügige Ersatzflächen für die Neuerrichtung der im Bereich des Schleusenbaukörpers abzubrechenden Anglerhütten in die Sondergebietsfestsetzung einbezogen.

Für die vorhandenen Anglerhütten wurden „Baufenster“ festgesetzt, die ausschließlich den Bestand der baulichen Anlagen sichern und keine Erweiterungsmöglichkeit zulassen. Die Art der Nutzung wurde mit „Anglerhütten“ benannt.

Zur Anpassung der baulichen Ersatzvorhaben an die vorhandene Gebäudestruktur wurde eine Zulässigkeit von Einzelhäusern in offener Bauweise mit einem Vollgeschoss als Höchstmaß und einer Grundfläche von max. 20 m² festgesetzt.

Mit der Festsetzung örtlicher Bauvorschriften (§ 92 LBO) soll das Einfügen der geplanten Baukörper in das vorhandene Ensemblebild gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 90 Abs. 1 LBO hingewiesen, nach dem Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit einem Bußgeld geahndet werden können.

4. KULTURDENKMALE

Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen (Auszug aus: § 1 (2) Denkmalschutzgesetz -DSchG-) = „K“.

Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalschutzbuch einzutragen (§ 5 (1) DSchG) = „D“.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die rechtskräftig denkmalgeschützten Kulturdenkmale „Schleuse des ehemaligen Eiderkanals mit Kanalrest“ und „Eisentore der ehemaligen Schleusenzugbrücke“ nachrichtlich aufgeführt.

Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Der gesamte Geltungsbereich unterliegt dem Denkmalrecht. Insbesondere für alle baulichen Veränderungen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Das gilt auch für Vorhaben, die nach der Landesbauordnung (LBO) baugenehmigungsfrei sind. Bei Bedarf empfiehlt sich eine rechtzeitige Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde), insbesondere auch bei Maßnahmen im Umgebungsbereich der Kulturdenkmale.

5. ERSCHLIESSUNG

Die Sonstigen Sondergebiete -Schleuse- werden durch private Zufahrtswege, die von der Kreisstraße 94 abgehen, erschlossen. Die Wege sind unbefestigt und ausschließlich für die Nutzer der Anglerhütten reserviert.

Im nördlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes sind östlich der Kreisstraße 94 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Öffentliche Bus-Parkfläche / Öffentliche Parkfläche) festgesetzt, die den ruhenden Verkehr zukünftiger Besucher der Schleusenanlage geordnet aufnehmen sollen.

6. STÄDTEBAULICHE ORDNUNG

In dem für eine Neubebauung vorgesehenen, nördlich der Schleusenanlage gelegenen Flächenanteil des Sonstigen Sondergebietes -Schleuse- soll eine Bebauung entstehen, die nur dem vorübergehenden Aufenthalt der Mitglieder des „Norddeutschen Anglervereins“ dient. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist nicht vorgesehen.

Die Festsetzungen für die Gestaltung der baulichen Anlagen (Örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO) entsprechen der auf den Randstreifen des „Alten Eiderkanals“ vorhandenen Bebauung und der landschaftlichen Eigenart des Schleusenumfeldes.

7. GRÜNPLANUNG / AUSGLEICHS- / ERSATZMASSNAHMEN

Die Flächennutzung des Bebauungsplangebietes wird zurzeit überwiegend durch die vorhandene Wasserfläche des „Alten Eiderkanals“ mit der angrenzenden Wallbebauung bestimmt. Der für eine Neubebauung vorgesehene Anteil wird derzeit landwirtschaftlich (Weideland) genutzt.

Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind vornehmlich durch die Umsetzung baulicher Vorhaben im Neubaufächenstreifen nördlich des Schleusenbaukörpers zu erwarten.

Nach § 8 a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft, die vermeidbar sind, zu unterlassen.

Die Ermittlung notwendiger Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen der Durchführung einer Umweltprüfung (UP) und der Erstellung eines Umweltberichtes (UB) sowie eines Landschaftsplanerischen Fachbeitrages (LPF) vorgenommen.

Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt teilweise innerhalb vom Geltungsbereich z.B. durch den Abriss vorhandener Hütten sowie durch Baumneupflanzungen.

Zur übrigen Kompensation sind -als Ersatzmaßnahmen- die Neuanlage eines Knicks an der Landesstraße L 47 sowie die Pflanzung von Obstbäumen im Geltungsbereich vom B-Plan Nr. 2 vorgesehen (siehe auch die Seiten 26 - 28 des Erläuterungsberichtes vom Landschaftsplanerischen Fachbeitrag).

8. MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nahezu vollständig in Privateigentum. Ein Erwerb und Weiterverkauf noch unbebauter Flächenanteile durch die Gemeinde Bovenau ist nicht vorgesehen.

9. VER- UND ENTSORGUNGSMASSNAHMEN

Die Anglerhütten, die nicht für einen ständigen Wohnaufenthalt vorgesehen sind, haben weder Wasser- noch Energieversorgung. Auch eine Abwasserbeseitigung ist nicht vorhanden. Ein Anschluss an zentrale Systeme ist nicht vorgesehen. Sämtliche Sanitäreinrichtungen sind in einer zentralen Gemeinschaftsanlage im südlich der Schleusenanlage liegenden Gebäudeensemble vorhanden.

10. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Die notwendigen öffentlichen Einrichtungen sind im Gemeindegebiet Bovenau oder im zentralen Ort Rendsburg vorhanden.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.06 gebilligt.

D-24796 Bovenau, den 27. Jul. 2006


Jürgen Liebsch
(Bürgermeister)